

Betroffene Lehrkräfte, die bereits einen Antrag gestellt haben, sollten wie folgt vorgehen:

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Niedersachsen



Was ist zu tun?

GEW-Mitglieder sollten Rechtsschutz für ein erstinstanzliches arbeitsgerichtliches Verfahren bei der Landesrechtsstelle beantragen. Sie erreichen die Landesrechtsstelle der GEW unter: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Niedersachsen, Landesrechtsstelle, Berliner Allee 16, 30175 Hannover, rs@gew-nds.de, Tel.: 0511/33804-20/-22, Fax: 0511/33804-21. Sie erhalten von der Landesrechtsstelle auf dem Postweg einen Rechtsschutzantrag, den sie ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden müssen.

Dem Antragsformular sollten folgende Unterlagen in Kopie beigefügt werden:

- eine berufliche Biografie (Lebenslauf)
- Nachweis über den Hochschulabschluss (z. B. Magisterzeugnis)
- alle mit dem Land abgeschlossenen Arbeitsverträge
- alle Begleitschreiben zu den Arbeitsverträgen
- Bericht des Seminars über erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung
- Bericht der Schulleitung über erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung
- diejenigen Schreiben, mit denen der Anspruch auf Höhergruppierung geltend gemacht wurde
- die Antwort oder die Antworten auf vorgenannte Schreiben
- eine aktuelle Gehaltsbescheinigung.
- eine Mitteilung darüber, mit wieviel Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr ein Einsatz in der Sek. I und mit wieviel Stunden ein solcher in der Sek. II erfolgt?

Betroffene, die noch nicht Mitglied der GEW sind, mögen sich zunächst unmittelbar mit der Landesrechtsstelle in Verbindung setzen.

Was wird passieren?

Die von der GEW beauftragten Prozessbevollmächtigten werden für die Betroffenen Klage bei den zuständigen Arbeitsgerichten erheben. Etwa vier Wochen nach Klageerhebung wird ein Gütetermin stattfinden. Da das Land nicht nachgibt, wird dieser scheitern. Ungefähr drei Monate später wird es einen zweiten Gerichtstermin geben, in dem dann ein erstinstanzliches arbeitsgerichtliches Urteil ergeht. In der Regel müssen die Kläger zu den Gerichtsterminen nicht persönlich erscheinen. Es bleibt abzuwarten, ob das Land inzwischen ein Einsehen hat und sich der Rechtsprechung beugt. Wenn nicht, werden eventuell noch Berufungsverfahren durchzuführen sein, für die die GEW ebenfalls Rechtsschutz gewähren wird.